

Merkblatt

zur Düngeverordnung (DüV) 2020 im Prüfzeugnis (NawaRo-) Gärprodukt flüssig

Sachverhalt	Erläuterung
Stickstoff in der Düngebedarfsermittlung	In der Tabelle 2 der Anlage LW des Prüfzeugnisses werden die Stickstoffverfügbarkeiten nach Maßgabe der DüV angegeben. Auf Ackerland wird nach dem Anwendungsjahr (mind. 60 % von N-Gesamt, mindestens jedoch den ermittelten Gehalt an verfügbarem N oder NH ₄ -N) für ein Folgejahr mit 10 % von N-Gesamt gerechnet. Ist eine Anwendung auf Grünland möglich (PÜZ ¹), so gilt eine Mindestverfügbarkeit von 50 % (ab 01.02.2025 Anhebung auf 60 % N-Verfügbarkeit) und die Berücksichtigung von 10 % von N-gesamt im Folgejahr.
Phosphat in der Düngebedarfsermittlung	Phosphat ist in einer Fruchtfolge über drei Jahre zu 100 % anrechenbar. Auf Schlägen mit einem Bodengehalt von > 20 mg P ₂ O ₅ in 100 g Boden (CAL-Methode, 25 mg nach DL-, 3,6 mg P nach EUF-Methode) ist die Phosphat-Düngung auf die voraussichtliche Phosphat-Abfuhr (Anlage 7 Tab. 1-3) zu begrenzen.
Einarbeitung	Bei wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff und Ammonium-N - dies ist bei flüssigen Gärprodukten i.d.R. der Fall (PÜZ ¹) - ist auf unbestelltem Acker das Gärprodukt unmittelbar, spätestens innerhalb von 4 Stunden (ab 2025 innerhalb einer Stunde) nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Vorgaben unter „Abstandsregelungen“ zur Einarbeitungspflicht bei Flächen in Hanglage sind zu beachten.
Anwendung auf gefrorenem Boden	Ist der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt, darf keine Düngung erfolgen.
Sperrzeit	Vorgaben zur Sperrzeit gelten für Düngemittel mit wesentlichen Stickstoff- oder Phosphatgehaltgehalten, was bei flüssigen Gärprodukten i.d.R. der Fall ist. (PÜZ ¹). Auf Ackerland beginnt sie nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und gilt bis zum 31. Januar. Eine Anwendung bis zum 01. Oktober wird möglich bis zum Stickstoffbedarf – der vor der Aufbringung zu ermitteln und zu dokumentieren ist - (max. 30 kg NH ₄ -N oder 60 kg N-Gesamt/ha) bei Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Aussaat bis 15. Sept.) oder Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01. Okt.). Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) gilt eine Sperrfrist vom 01. November – 31. Januar. Eine Düngung vom 1. September bis Beginn der Sperrzeit darf nicht mit mehr als 80 kg N-Gesamt/ha erfolgen. Regional ist die Genehmigung eine Verschiebung der Sperrfrist (max. 4 Wochen) möglich.
Abstandsregelung	Bei der Düngung ist ein direkter Eintrag bzw. Abschwemmen in Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zulässig. Hierzu sind Abstandsregeln zur Böschungskante von oberirdischen Gewässern zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • < 5 % Neigung: bis 1 m Verbot bei Nutzung Grenzstreueinrichtung, sonst 4 m • bei 5 % Neigung auf 20 m: bis 3 m Verbot, 3 bis 20 m direkte Einarbeitung • bei 10 % Neigung auf 20 m: bis 5 m Verbot, 5 bis 20 m direkte Einarbeitung, bei mehr als 80 kg N-gesamt Düngebedarf erfolgt Düngung nur in Teilgaben bis 80 kg N-Gesamt/ha • bei 15 % Neigung auf 30 m: bis 10 m Verbot, direkte Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages, bei mehr als 80 kg N-gesamt Düngebedarf erfolgt Düngung nur in Teilgaben bis 80 kg N-Gesamt/ha Bei der Bestellung von Ackerland sind Vorgaben zum Anbau zu beachten.
Nährstoffeinsatz	Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflichten (§ 10, Abs. 2) sind die Gesamtgehalte der aufgebrauchten Nährstoffe (Stickstoff und Phosphat) und die verfügbaren Stickstoffgehalte spätestens zwei Tage nach der Düngung zu dokumentieren.
170 kg N/ha Grenze	Bei der für den Betriebsdurchschnitt geltenden 170 kg/ha-N-Grenze für organische Dünger ist N-Gesamt aus dem Gärprodukt (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs!) zu berücksichtigen. Hinweis: Die dokumentierten N-Gesamt mengen dienen der Ermittlung der „170 kg-N-Grenze“.
Belastete Gebiete	Die Vorgaben der Länderverordnungen für belastete Gebiete (z. B. Sperrfristen, Abstandsregelungen, Einarbeitung) sind zu beachten. Ab dem 01.01 2021 gelten bundesweit weitere verschärfende Bewirtschaftungsauflagen in den dann ausgewiesenen Gebieten.

PÜZ¹: Diese Angabe wird nach Datenlage im Prüfzeugnis ausgewiesen

